

Klassenfahrt Kosten umlegen

Beitrag von „blabla92“ vom 8. September 2016 18:27

Du darfst deine Kosten ganz klar NICHT auf die Schüler umlegen. Freiplätze nutzen ist aber rechtlich in Ordnung (auch wenn es dasselbe in Grün ist).

Die Verwaltungsvorschrift zu den AUV besagt, dass die Kosten über ein zweckgebundenes Treuhandkonto geregelt werden müssen. <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quell...d.psml&max=true> Genaueres steht da nicht, kenne ich auch nicht. Es steht nicht da, dass es danach sofort gekündigt werden muss. Habe ein Konto wie von dir beschreiben, darüber regele ich seit Jahren die Fahrten. Sauber getrennt von meinen privaten Konten. Müsste mal meinen Chef fragen, ob es genauere Bestimmungen gibt (immer so komisch, dass die niemand kennt und die auch nicht einfach nachzulesen sind - Herrschaftswissen?).

Dein Schulleiter - ohne Worte!

Die VerwV enthält auch die RK-Erstattungssätze. Achtung: Das Geld dafür kommt aus einem Topf beim LBV, das der Schule zugeordnet ist und sich, soweit ich weiß, nach der Schülerzahl richtet. Ist der alle, geht man leer aus.